

StV Sauer hat in der Sitzung des Rates vom 12.12.2007 ( Top 18.3) eine Anfrage zur Tempo 30 Zone in der Talstraße gestellt. Die Verwaltung hatte eine Beantwortung der Anfrage zur nächsten Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses zugesagt.

### 1. Beschlusslage zur Ausbauplanung Schulwegsicherung Talstraße/Markstraße

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung vom 07.11.2000 (Top 5) einen Grundsatzbeschluss gefasst, die Schulwegsicherungsmaßnahmen auf der Talstraße, Markstraße und der Straße Am Räschen, wie von der Verwaltung vorgestellt, durchzuführen, sofern die Finanzierung der Maßnahme durch das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) sicher gestellt ist.

Hierzu ist anzumerken, dass ein ausdrücklicher Finanzierungsvorbehalt in diesem Beschluss eingebaut war, der in der Folge seitens der Verwaltung konsequent weiterverfolgt worden ist. Bauliche Maßnahmen in Zonen 30 km/h sind nach GVFG grundsätzlich nicht förderfähig.

In der Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses vom 25.06.2002 (Top1.1) hat der Ausschuss unter dem Tagesordnungspunkt „Schulwegsicherungsmaßnahmen Teil I Talstraße bis Goethestraße, Markstraße, Am Räschen (bis Hunschlade) der vom Ingenieurbüro Schumacher vorgestellten Ausbauplanung einstimmig bei 3 Enthaltungen zugestimmt und auf dieser Basis beschlossen, einen Zuschussantrag nach GVFG bei der Bezirksregierung Köln zu stellen. Die Ausbauplanung endete im Zuge der Talstraße unmittelbar vor dem Einmündungsbereich Talstraße/Am Stadtwald vor Beginn der jetzt in der Örtlichkeit vorhandenen Aufpflasterung. Die so beschlossene Ausbauplanung ist im Verlauf des Ausbaues umgesetzt worden.

Die Ausbauplanung sah für den Bereich der Talstraße keinerlei bauliche Maßnahmen im Bezug auf eine Zone 30 km/h vor, da sonst der Grundsatzbeschluss vom 07.11.2000 mit dem Finanzierungsvorbehalt nach GVFG und der Ausbaubeschluss vom 25.06.2002 nicht umzusetzen gewesen wäre. Aus dem planerisch dargestellten Ausbauende und der textlichen Festlegung des Tagesordnungspunktes war bereits zu erkennen, dass mit der Angabe Goethestraße keine detaillierte örtliche Bestimmung des Ausbauendes erfolgt ist.

### 2. Errichtung einer Zone 30 km/h

Nach Vorberatung im Planungs-, Bau- und Umweltausschuss am 23.09.2003 hat der Rat am 08.10.2003 beschlossen, im Bereich Druchtemicke/Henneweide eine Zone 30 km/h einzurichten. In den Abstimmungsgesprächen dazu mit Polizei und Straßenverkehrsbehörde wurde festgelegt, dass die Goethestraße als Zufahrtstraße Richtung Schulzentrum Bursten mit in diese Zone einbezogen werden und bis zum Abschluss der Baumaßnahme der Schulwegsicherung Talstraße (Baubeginn erst im September 2005) wegen der baulichen Gestaltung der Einmündung Goethestr./Talstr. vor der Einmündung der Goethestraße liegen sollte. Unter diesen Gesichtspunkten wurde auch darauf verzichtet, wie sonst üblich, den Beginn einer Zone 30 km/h durch bauliche Maßnahmen optisch umzugestalten und erkennbar zu machen.

Zur Sicherstellung eines baulich gestalteten Überganges der Schulwegsicherungsmaßnahme in die Zone 30 km/h Druchtemicke/Henneweide ist der Einmündungsbereich der Talstraße/Am Stadtwald vollständig aufgepflastert worden. Da der Zuschussgeber diese Maßnahme nachträglich mit als förderfähig anerkannt hat, wurde der Beginn der Zone 30 km/h hinter die Aufpflasterung des Einmündungsbereiches verlegt und damit gegenüber der ursprünglichen Ausbauplanung geringfügig verschoben.

### 3. Bauliche Gestaltung Zone 30 km/h /Schulwegsicherungsmaßnahme

Nach der Ausbauplanung wurde das Teilstück der Talstraße vom Fußgängerüberweg vor Autobedarf Hausmann bis zur Aufpflasterung der Einmündung Talstraße/Am Stadtwald durch bauliche Maßnahmen so gestaltet, dass hier nur mit einer erheblich unter 50 km/h liegenden Geschwindigkeit (vergleichbar wie innerhalb einer Zone 30 km/h) gefahren werden kann. Die bauliche Gestaltung des Abschnittes als Schulwegsicherungsmaßnahme bringt gegenüber einer reinen Beschilderung als Zone 30 km/h eine Verminderung der tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeit. Beschilderungen alleine führen nicht zu Geschwindigkeitsreduzierungen.

Längsmarkierungen sind in einer Zone 30 km/h nicht zulässig, sodass die in der Örtlichkeit zur Zeit noch fehlende Markierung eines beidseitigen Angebotstreifen für Radfahrer im Zuge der Talstraße hätte bei Beginn einer Zone 30 km/h abrupt beendet werden müssen. Auch die bauliche Gestaltung der Einmündung Goethestraße/Talstraße mit einem durchgezogenen Gehweg (es gilt dann § 10 StVO und nicht rechts vor links wie in einer Zone 30 km/h notwendig) steht mit einer Zone 30 km/h nicht im Einklang. Nur im Rahmen der Schulwegsicherungsmaßnahme war der in der Örtlichkeit seit vielen Jahren vorhandene Fußgängerüberweg auch künftig zu erhalten.

4. Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass im Rahmen der Baumaßnahme eine politisch beschlossene Ausbauplanung umgesetzt worden ist. Einzelheiten der Ausbauplanung werden in der Sitzung erläutert.